

Rechtsprechung

- 1** BGH-Beschluss vom 11.11.2010: Pfändbarkeit des Anspruchs eines Arbeitnehmers auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Firmendirektversicherung
- 2** BAG-Entscheidung vom 30.11.2010: Anrechnung der gesetzlichen Rente auf die Betriebsrente

Rechtsanwendung

- 1** Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011
- 2** Sozialversicherungsrecht: Rundschreiben der Sozialversicherungsträger vom 02.11.2010 und Niederschrift/ Rundschreiben zur Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 02./03.11.2010
- 3** Nachlese zur »1. BRBZ-Makler-Konferenz 2010« des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) am 17.12.2010 in Köln – Aufklärung zur rechtssicheren bAV-Beratung für Finanzdienstleister und Makler

Die Kenston Pension GmbH bedankt sich bei allen Kunden, Interessenten und Mitarbeitern für das entgegengebrachte Vertrauen im Jahr 2010 und freut sich auf das weitere gemeinsame »Wirken« im Jahr 2011!

Wir wünschen Ihnen allen einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ihr Team der Kenston Pension GmbH.

Rechtsprechung

1 BGH-Beschluss vom 11.11.2010: Pfändbarkeit des Anspruchs eines Arbeitnehmers auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Firmendirektversicherung

Mit seinem Beschluss vom 11.11.2010 stellte der Bundesgerichtshof klar, dass der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Firmendirektversicherung bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles als zukünftige Forderung pfändbar ist (BGH-Beschluss vom 11.11.2010 - VII ZB 87/09).

Die Kurzzusammenfassung des zugehörigen Originalbeschlusses lautet sodann wie folgt (z. T. Originalwortlaut):

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung. Auf ihren Antrag hat das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – am 11.07. 2007 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen, mit dem sinngemäß der Anspruch des Schuldners aus dem mit der Drittschuldnerin abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen worden ist. Bei dieser Lebensversicherung handelt es sich um eine der Altersversorgung dienende Firmendirektversicherung i. S. von § 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG, für die nach Auskunft der Versicherung vom 12.03. 2009 allein der Arbeitgeber Beiträge entrichtet hat. Der Schuldner ist am 20.06.2005 mit unverfallbaren Versorgungsanswartschaften aus dem zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden. Sein Anspruch auf Auszahlung eines voraussichtlichen Kapitals von 14.196,26 € wird am 01.11. 2011 fällig.

Der Schuldner hat gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Erinnerung eingelegt und beantragt, diesen insoweit abzuändern, dass die Pfändung weder die Ansprüche i. H. des durch Beitragszahlungen des Arbeitgebers gebildeten geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals noch, soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, des nach § 176 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bezeichneten Zeitwerts umfasst. Zur Begründung hat er darauf hingewiesen, dass die Ansprüche aus einer Firmendirektversicherung in dieser Höhe gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG i. V. mit § 851 Abs. 1 ZPO unpfändbar seien. Das Amtsgericht Neumarkt - Vollstreckungsgericht - hatte den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufgehoben, so-

weit in dem Beschluss Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erfasst sind, die aus Beitragszahlungen des Arbeitgebers resultieren oder, soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, der nach § 169 Abs. 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes berechnete Wert. Das LG Nürnberg-Fürth hatte die sofortige Beschwerde der Gläubigerin gegen diesen Beschluss zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde der Gläubigerin war erfolgreich.

Aufrechterhaltung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

1...5

1...2 Diese Erwägungen des Beschwerdegerichts halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass der zukünftige Anspruch des Schuldners auf Auszahlung der Versicherungssumme gepfändet ist. Dieser Anspruch des Schuldners ist als künftige Forderung pfändbar.

Eingeschränkte Verfügungsbefugnis des Arbeitnehmers über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG

6 a) Nach § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG darf bei einer der Altersversorgung dienenden Direktversicherung der vor Eintritt des Versicherungsfalles und nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 1b Abs. 1 und 5 BetrAVG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedene Arbeitnehmer die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag i. H. des durch Beitragszahlungen des Arbeitgebers gebildeten geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals oder, soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, des nach § 169 Abs. 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes berechneten Wertes weder abtreten noch beileihen. Durch diese Verfügungsbeschränkungen soll im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht werden, die bestehende Anwartschaft im Interesse des Versorgungszwecks aufrecht zu erhalten, d. h. zu verhindern, dass der Arbeitnehmer die Anwartschaft liquidiert und für andere Zwecke verwendet. Das entspricht der Grundkonzeption der §§ 1b und 2 BetrAVG, die darauf ausgerichtet ist, die Versorgungsanswartschaft beim vorzeitigen Ausscheiden des Arbeitnehmers aufrecht zu erhalten und die Fälligkeit unangetastet zu lassen. Der Versorgungszweck der Anwartschaften soll möglichst lückenlos gesichert werden (Blomeyer/Rolfs/Otto, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, 5. Aufl., § 2 Rdn. 260 unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien).

Mit Verfügungsbeschränkung korrespondierendes Pfändungsverbot

7 Mit diesen Verfügungsbeschränkungen korrespondiert ein Pfändungsverbot, § 851 Abs. 1 ZPO. Die Unpfändbarkeit gilt uneingeschränkt für die vor Verfügungen des Arbeitnehmers umfassend geschützte Versorgungsanwartschaft (Stöber, Forderungspfändung, 15. Aufl., Rdn. 892a).

Keine Verfügungsbeschränkung bezüglich des Anspruchs auf Auszahlung der Versicherungssumme im Versicherungsfall

8 b) Die Verfügungsbeschränkung erfasst nicht den Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme im Versicherungsfall. Das hat der Senat bereits mit Beschluss vom 23. 10. 2008 entschieden (Beschluss vom 23. 10. 2008 - VII ZB 16/08). Er hat in dieser Entscheidung lediglich offen gelassen, ob bereits der zukünftige Anspruch gepfändet werden kann. Diese Frage ist zu bejahen.

Verpfändung des künftigen Anspruchs auf Auszahlung der Versicherungssumme im Versicherungsfall

9 aa) Künftige Forderungen können grundsätzlich gepfändet werden, sofern ihr Rechtsgrund und der Drittschuldner im Zeitpunkt der Pfändung bestimmt sind. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn ein zukünftiger Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einem bestimmten Versicherungsvertrag gepfändet wird.

10 bb) Entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts, die auch von anderen Gerichten geteilt wird (LG Konstanz, Rpfleger 2008 S. 87; OLG Köln, OLGR 2003 S. 54), ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG nichts anderes.

§ 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG enthält Regeln bezüglich der Versorgungsanwartschaft für die Zeit vor Eintritt des Versicherungsfalls

11 (a) Zwar spricht § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG unterschiedslos von »Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag« und differenziert nicht zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen. Dieser Wortlaut steht aber entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts einer am Gesetzeszweck orientierten Auslegung nicht entgegen, dass zukünftige Forderungen von dem Pfändungsverbot nicht umfasst sein sollen. Diese erst nach Eintritt des Versicherungsfalls fälligen Forderungen hat die Norm nicht im Blick. § 2 BetrAVG enthält Regelungen hinsichtlich der von dem vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmer erworbenen Versorgungsanwartschaft, also für die Zeit vor Eintritt des Versicherungsfalls. § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG will verhindern, dass der Arbeitnehmer vor diesem Zeitpunkt die Anwartschaft liquidiert und für

andere Zwecke verwendet. Dieser Gesetzeszweck hindert nicht, einen Gläubiger des Arbeitnehmers im Wege der Pfändung auf die mit Eintritt des Versicherungsfalls fälligen Ansprüche als zukünftige Forderungen zugreifen zu lassen. Hierdurch wird einerseits die Anwartschaft als solche nicht beeinträchtigt. Andererseits wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch schuldrechtliche Forderungen zu den Eigentumsrechten i. S. von Art. 14 Abs. 1 GG gehören und der verfassungsrechtlich gewährleistete Schutz sich insbesondere auf das Befriedigungsrecht des Gläubigers erstreckt. Dieses wäre in erheblichem Maße beeinträchtigt, wenn man dem Schuldner durch ein Pfändungsverbot hinsichtlich seiner zukünftigen Forderungen die Möglichkeit eröffnen würde, am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls durch frühzeitige Verfügungen über seine Versorgungsansprüche die erst dann zulässige Pfändung durch den Gläubiger ins Leere laufen zu lassen.

Pfändbarkeit zukünftiger Ansprüche in vergleichbaren Fällen

12 (b) Ein anderes Verständnis des § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG würde der Behandlung gleich gelagerter Fälle widersprechen. So sind zukünftige Ansprüche auf betriebliches Ruhegeld auf der Grundlage einer betrieblichen Direktzusage pfändbar (Urteil vom 24. 11. 1988 - IX ZR 210/87). Weiterhin sind die zukünftigen Ansprüche gegen einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung pfändbar (Urteil vom 24. 11. 1988 - IX ZR 210/87). Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber dies anders gesehen hat und eine davon abweichende Regelung treffen wollte. Allerdings meint das OLG Köln (OLGR 2003 S. 54), eine unterschiedliche Regelung sei deshalb gewollt, weil der Arbeitnehmer der betriebliche Altersvorsorge häufig den Charakter einer »Sonderzuwendung« beimesen dürfte und deshalb weit stärker dazu verleitet werde, den gegenwärtigen Lebensstandard zulasten der späteren Altersversorgung zu verbessern. Für diese Überlegungen findet sich im Gesetz und dem zugrunde liegenden Verfahren keine Grundlage. Bei der betrieblichen Altersversorgung handelt es sich neben der gesetzlichen Rentenversicherung um eine eigenständige Säule im Alterssicherungssystem. Der ihr ursprünglich innewohnende Fürsorgegedanke ist in den Hintergrund getreten. Sie sichert in gleicher Weise wie die gesetzliche Rentenversicherung den zukünftigen Unterhalt des Arbeitnehmers. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Verfügung über zukünftige Ansprüche aus den vom OLG Köln genannten Gründen untersagen wollte, die schon in ihrer Grundlage nicht abgesichert und zweifelhaft sind.

13 c) Danach durfte die Gläubigerin den künftigen Anspruch des Schuldners auf Auszahlung der Versicherungsleistung pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Da es sich nicht um eine Rente, sondern um eine Kapitalleistung handelt, steht dem Schuldner Voll-

streckungsschutz nur nach § 850i ZPO (BGH-Beschluss vom 23. 10. 2008 - VII ZB 16/08).

14 3. Der Senat konnte in der Sache selbst entscheiden und hat den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nach Maßgabe der vorstehenden Erwägungen aufrechterhalten. Soweit Nebenrechte unter Nr. 2 bis 5 des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zur Durchsetzung der nicht pfändbaren Anwartschaft gepfändet worden sind, ist der Beschluss im Hinblick auf diese Senatsentscheidung gegenstandslos.

2 BAG-Entscheidung vom 30.11.2010: Anrechnung der gesetzlichen Rente auf die Betriebsrente

Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hatte eine Versorgungsordnung auszulegen, die in § 6 Abs. 2 die Anrechnung der Hälfte der gesetzlichen Rente auf das betriebliche Ruhegeld vorsieht. In § 7 Abs. 2 ist bestimmt, dass »eine Kürzung der Sozialversicherungsrente des Mitarbeiters um Abschläge, die auf Grund vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand wegen der längeren Bezugsdauer der gesetzlichen Rente erfolgen, durch das Unternehmen nicht ausgeglichen wird und daher voll zu Lasten des Mitarbeiters geht«. Der Senat hat entschieden, dass der Arbeitgeber bei der Berechnung der Betriebsrente die abschlagsfreie gesetzliche Rente zugrunde legen kann, die der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn er die Rente erst bei Erreichen der Regelaltersgrenze von derzeit 65 Jahren in Anspruch genommen hätte.

Der Kläger schied mit Vollendung des 55. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten aus. Er hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung nach der Versorgungsordnung. Er erhält seit Vollendung des 60. Lebensjahres eine vorgezogene gesetzliche Altersrente aufgrund vorangegangener Arbeitslosigkeit in Höhe von 1.218,88 Euro monatlich. Bei einem Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres hätte seine Rente 1.486,44 Euro betragen. Die Beklagte hat die Hälfte des letztgenannten Betrages auf die Betriebsrente des Klägers angerechnet. Hiergegen hat sich der Kläger mit seiner Klage gewandt und gemeint, die Beklagte sei lediglich berechtigt, die Hälfte der ihm tatsächlich gezahlten Rente anzurechnen.

Die Klage hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts – anders als zuvor beim Landesarbeitsgericht – keinen Erfolg. Nach den Regelungen in § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 der Versorgungsordnung ist die Beklagte berechtigt, die Hälfte der ungekürzten gesetzlichen Rente auf die Betriebsrente des Klägers anzurechnen (BAG-Urteil vom 30.11.2010 - 3 AZR 747/08 - / Quelle: Pressemitteilung 89/10 des Bundesarbeitsgerichts vom 30.11.2010).

Rechtsanwendung

1 Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011

Nachdem wir bereits in unserem Newsletter 09/2010 über die voraussichtlichen Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2011 berichtet hatten, hat der Bundesrat schlussendlich auf seiner 877. Sitzung am 26. 11. 2010 der Verordnung der Bundesregierung über die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2011) zugestimmt (BR-Drs. 653/10). Folgende »Sozialversicherungs-Werte« sind somit endgültig maßgeblich für das Jahr 2011:

	West		Ost	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
Bezugsgröße (§ SGB IV § 18 SGB IV)	30 660,00 €	2 555,00 €	26 880,00 €	2 240,00 €
Geringfügigkeitsgrenze		400,00 €		400,00 €
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze)	49 500,00 €	4 125,00 €	49 500,00 €	4 125,00 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	45 000,00 €	3 750,00 €	45 000,00 €	3 750,00 €
Durchschnittsentgelt/Jahr		30 268,00 €		30 268,00 €
Beitragsbemessungsgrenze				
Kranken- und Pflegeversicherung	44 550,00 €	3 712,50 €	44 550,00 €	3 712,50 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung	66 000,00 €	5 500,00 €	57 600,00 €	4 800,00 €
knappschaftliche Rentenversicherung	81 000,00 €	6 750,00 €	70 800,00 €	5 900,00 €

Beitragssätze	
Krankenversicherung	15,5 %
Pflegeversicherung*	1,95 %
Rentenversicherung	19,9 %
knappschaftliche Rentenversicherung	26,4 %
Arbeitslosenversicherung	3,0 %
Insolvenzgeldumlage	0,0 %
Künstlersozialabgabe	3,9 %

* + Zuschlag bei Kinderlosen i. H. von 0,25 %

2 Sozialversicherungsrecht: Rundschreiben der Sozialversicherungsträger vom 02.11.2010 und Niederschrift / Rundschreiben zur Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 02./03.11.2010

Mit Datum zum 02.11.2010 und 03.11.2010 sind zwei aktuelle Rundschreiben der Sozialversicherungsträger erschienen.

So unterrichtet das Rundschreiben der SV-Träger vom 02.11.2010 über die versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtliche Auswirkungen zum Altersteilzeitgesetz. Die Schreiben stellt somit die Nachfolgeversion des Vorgängerschreibens vom 06.09.2001 dar.

Die Niederschrift bzw. das Rundschreiben zur Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 02./03. 11. 2010 berichtet u. a. zur Frage der Anpassung des Arbeitgeberbeitragsanteils im Wertguthaben während der Entspargung aufgrund veränderter Rechengrößen. Somit wird an dieser Stelle wieder aktuell das »Zeitwertkonto« aufgegriffen.

Beide genannten Rundschreiben sind abrufbar unter <http://www.kenston-pension.de/sites/Rechtsservice/Rundschreiben%20der%20SV%20Träger.htm>. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

Auf Basis des Hauptvortrages und der umfangreichen Podiumsdiskussion der Konferenz, die durch den Schriftleiter der »Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA) und gleichzeitigen Niederlassungsleiter des renommierten Beck-Verlages in Frankfurt Herrn Prof. Dr. Achim Schunder schwungvoll geleitet wurde, konnten so dann folgende klarstellende Ergebnisse festgehalten werden:

1. Die umfassende rechtliche Beratung im Rahmen der bAV ist nicht durch § 34d Abs. 1 Satz 4 der Gewerbeordnung (GewO) gedeckt. Denn diese Normierung der Gewerbeordnung beschreibt ausschließlich eine spezialgesetzliche umfassende produktakessorische Rechtsberatung. Das heißt, rechtliche Beratungen rund um den abgeschlossenen Versicherungsvertrag; also die rechtliche Beratung bei Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen. Genauso sieht es im Übrigen auch die amtliche Gesetzesbegründung zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts (BT-Drs. 16/1935, S.18). Eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Satz 4 erfasst somit keine umfassende abstrakte Rechtsberatungserlaubnis, nach der auch ohne Bezug zu einer konkreten Vermittlung einer Versicherung Rechtsberatung erbracht werden kann. Denn es ist zu beachten, dass die rechtliche bAV-Beratung grds. nichts mit einer abzuschließenden Versicherung bzw. Rückdeckungsanlage zu tun hat. Vielmehr sind z. B. folgende darüber hinaus gehende Aufgaben zu erledigen: Erstellung von Pensionszusagen als Ergänzung eines zugrunde liegenden Arbeitsvertrages, Erstellung von Betriebsvereinbarungen zur Einführung von Versorgungswerken der bAV. Hierzu Dr. Volker Römermann, führender Berufspraktiker und Referent auf der 1. BRBZ-Makler-Konferenz: »Beratung über den Versicherungsvertrag im Sinne des § 34d Abs. 1 Satz 4 der GewO ist nun einmal etwas grundlegend anderes als Rechtsberatung in der bAV.«

3 Nachlese zur »1. BRBZ-Makler-Konferenz 2010« des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) am 17.12.2010 in Köln – Aufklärung zur rechtssicheren bAV-Beratung für Finanzdienstleister und Makler

Der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) veranstaltete am 17. Dezember 2010 in Köln die 1. BRBZ-Makler-Konferenz, um Makler und Finanzdienstleister über eine rechtssichere Beratung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) aufzuklären.

Rund 100 Konferenzteilnehmer folgten der Einladung des BRBZ nach Köln, um mit führenden Juristen und bAV-Experten über das aktuelle Marktgeschehen zu diskutieren und zu erörtern. Der BRBZ hatte beobachtet, dass durch die aktuelle Diskussion rund um die Rechtsberatung im Rahmen der bAV derzeit viele Makler verunsichert sind, wie sie rechtssicher in der bAV beraten können und wie ein solcher Beratungsprozess aussehen kann. Obwohl der BRBZ in zahlreichen praktischen und wissenschaftlichen Publikationen bereits auf die entsprechend eindeutige Rechtslage hingewiesen hatte, sollte somit noch einmal eine abschließende Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmer erzeugt werden.

2. Auch eine oftmals durch Versicherungsmakler angestrebte gleichzeitige Tätigkeit als Rentenberater bzw. Rechtsanwalt löst nicht das zuvor beschriebene »Rechtsberatungsproblem« (siehe hierzu auch: Henssler, Vermögen & Steuern 8/2010, Seite 50; Deckenbrock, NZA 2010, S. 991 ff.; Henssler, personalmagazin – bav spezial, 11/2010, Seite 20). Denn Rentenberater und Rechtsanwälte sind Organe der Rechtspflege und dürfen daher keine widerstreitenden Interessen vertreten. Diese Auffassung ist im Übrigen bereits durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Justiz bestätigt worden.

3. Im Rahmen der rechtlichen bAV-Beratung ist auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Thematik der »unvereinbaren Zweittätigkeiten« zu beachten. Hiernach dürfen Rechtsberater nicht gleichzeitig als Versicherungsmakler tätig sein (Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, § 7 Rn. 5 zum Versicherungsmakler). Die gilt auch für Versicherungsvertreter, die analog einem Versiche-

rungsmakler zu behandeln sind (Henssler/ Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, § 7 Rn. 5 zum Versicherungsvertreter). Hierzu Dr. Volker Römermann: »Allein die jahrzehntelang gefestigte Rechtsprechung des BGH zu den unerlaubten Zweittätigkeiten von Rechtsberatern bewirkt schon, dass eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Satz 4 der GewO eine gleichzeitige Rechtsberatungsbefugnis, die zur umfassenden bAV-Rechtsberatung berechtigt, ausschließt. Durch Interessenvereinigungen wohl angestrebte Gesetzeserweiterungen werden daher zum Scheitern verurteilt sein. Zumal auch verfassungs- und europarechtlich das Rechtsberatungsmonopol für die einschlägigen Berufsgruppen eindeutig bestätigt ist, da es dem Schutz der Verbraucher dient.«

4. Aufgrund der Spezialgesetzlichkeit des § 34d GewO findet das gesamte Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) keine Anwendung für Versicherungsmakler bzw. -vertreter.

5. Trotz häufiger anderslautender Auffassungen, dient auch das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht als Legitimationsgrundlage für Versicherungsmakler bzw. -vertreter zur Durchführung von Rechtsberatung im Rahmen der bAV. Der in diesem Zusammenhang oftmals zitierte § 61 VVG läuft an dieser Stelle also in Leere. Vielmehr erfordert diese Normierung des VVG, dass Finanzdienstleister ihre Mandaten darauf hinweisen haben, dass für rechtliche Beratungsleistungen im Rahmen der bAV befugte Rechtsberater hinzuzuziehen sind.

6. Die Konferenz konnte sodann zahlreiche Beratungsfelder für Finanzdienstleister im Rahmen der bAV darlegen, die nicht in den Konflikt mit unerlaubten Rechtsberatungsleistungen gelangen: Produktberatung, Asset-Management (Asset-Liability-Management), betriebswirtschaftliche Beratung, Liquiditätsberatung, Controlling, versicherungsmathematische Beratung, Risikosteuerung, Risikoabsicherung. Somit bestehen umfassende Alleinstellungsmöglichkeiten für Finanzdienstleister in der qualifizierten bAV-Beratung. Hierzu Sebastian Uckermann, Vorsitzender des BRBZ: »Finanzdienstleister sind unabdingbar in der bAV-Beratung, da ohne qualitativ geeignete Rückdeckungsanlagen jedes noch so gut rechtlich eingerichtete Versorgungswerk langfristig zum Scheitern verurteilt ist. Zudem ist die sog. »3.63er-Beratung« hinsichtlich von Direktversicherungszusagen häufig gar keine Rechtsberatung, da die entsprechenden Gesetze in diesem Fall ja schon vorschreiben, dass Versicherungsverträge abgeschlossen werden müssen. Allerdings sind die Grenzen fließend: schnell kann auch aus einer Finanzdienstleistung hier eine Rechtsberatung werden,

wenn z. B. abstrakte rechtliche Fragen zu klären sind, sodass keine Deckung mehr durch § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO erfolgen kann.«

Im Rahmen der Konferenz-Veranstaltung äußerten sich auch zahlreiche Finanzdienstleister und Versicherungsmakler zu den vorgetragenen Rechtsdarstellungen. Umfassend bestätigten diese die genannte Rechtslage und wiesen auf das zwingend zu erfolgende Zusammenspiel von Finanzdienstleistern und Rechts- bzw. Steuerberatern hin. So fasste Wolfgang Mohrs, Versicherungsmakler und Geschäftsführer der EUROCONCEPT Finanzberatung GmbH, seine Eindrücke und Auffassungen wie folgt zusammen: »Als Versicherungsmakler bin ich dazu verpflichtet, meinen Kunden umfassend zu beraten und zu informieren. Und da meine Maklererlaubnis nicht die umfassende rechtliche Beratung im Rahmen der bAV mit abdeckt, muss ich meinen Kunden hierüber informieren, dass entsprechende Rechtsberater mit hinzugeschaltet werden müssen. Durch diese Vorgehensweise fühle ich mich in meiner Arbeit absolut sicher und genieße einen Wettbewerbsvorteil gegenüber meinen Mitbewerbern. Darüber hinaus müssen auch zahlreiche Versicherungsgesellschaften und Maklerorganisationen sich kritisch hinterfragen lassen, warum sie ihre Vertriebspartner in der Vergangenheit nicht über das Thema unerlaubte Rechtsberatung in der bAV aufgeklärt und sie dadurch in beträchtliche Haftungsgefahren gebracht haben.«

Auf einen anderen Aspekt ging Christian Rott, Versicherungsmakler und Mitarbeiter des GAH-Geldanlagehaus GmbH & Co. KG, ein: »Die Polemik, die dem BRBZ aus meiner Sicht vereinzelt entgegengebracht wird, ist absolut abzulehnen und offenbart eine gewisse Unkenntnis über die geltende Rechtslage. Es scheint leider so zu sein, dass wohl gewisse Marktkreise eine Informationspolitik betreiben, wonach Finanzdienstleistern suggeriert wird, dass ihnen jemand Geschäft wegnehmen wolle. Das ist aber mitnichten der Fall. Es geht einzig und allein darum, das Geschäftsfeld »bAV« einer beherrschbaren Ordnung zuzuführen, sodass eine entsprechende Rechtssicherheit für alle Parteien sichergestellt werden kann: Rechtsberater, Finanzdienstleister, Steuerberater und Endkunde. Aus eigener Sicht kann ich zudem hinzufügen, dass ich bereits seit mehr als fünf Jahren gemäß den Ausführungen des BRBZ arbeite. Hierdurch sind meine Einnahmen nicht geringer, sondern im Gegenteil noch vergrößert werden, da ich mich auf meine Kernkompetenzen konzentrieren kann: nämlich die Finanz- und Anlageberatung. Zudem ist der Kunde bei einer transparenten Aufklärung sehr gerne bereit, für eine rechtssichere Beratung auch entsprechende Be-

ratungshonorare an den eingeschalteten Rechts- bzw. Steuerberater zu zahlen.«

Als Resümee hielt der Pressesprecher des BRBZ Detlef Lülsdorf im Nachgang der 1. BRBZ-Makler-Konferenz fest: »Gute Produktberatung unterstützt gute Rechtsberatung. Getreu diesem Motto ist die 1. BRBZ-Makler-Konferenz als herausragender Erfolg zu bezeichnen. Durch die entsprechend absolut positive Teilnehmerresonanz können wir mit Freude feststellen: Der Erfolgsweg des BRBZ geht weiter. Zahlreiche Finanzdienstleister zeigten sich hocheifrig über die transparente Aufklärung des BRBZ. Der BRBZ wird diesen »Aufklärungsweg« weiter beschreiten. Erfreut können wir in diesem Zusammenhang feststellen, dass nun auch immer mehr Finanzdienstleister Mitglied im BRBZ werden, um aktiv am Verbandsgeschehen mitwirken zu können.«



1. BRBZ-Makler-Konferenz 2010

Weitere Informationen zur »BRBZ-Akademie« sowie zum BRBZ im Allgemeinen erhalten Sie unter www.brbz-akademie.de, www.brbz.de und www.brbz-kongress.de.

Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung und dementsprechend des Organ der Rechtspflege, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH und gleichzeitig die zur Ausübung der Rechts- und Rentenberatung im Themenfeld der betrieblichen Altersversorgung berechnete Person ist Herr Sebastian Uckermann.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts (V. i. S. d. P.): Sebastian Uckermann